



## **Feststellung der Überschreitung einer Sieben-Tages-Inzidenz von 100 Neuinfektionen mit dem Coronavirus je 100.000 Einwohner**

Das Landratsamt Bodenseekreis - Gesundheitsamt - stellt gemäß § 20 Absatz 5 Satz 1 der Verordnung der Landesregierung über infektionsschützende Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Virus SARS-CoV-2 (Corona-Verordnung - CoronaVO) fest:

**Im Landkreis Bodenseekreis besteht am 29.03.2021 eine seit drei Tagen in Folge bestehende Sieben-Tages-Inzidenz von mehr als 100 Neuinfektionen mit dem Coronavirus je 100.000 Einwohner.**

**Mit der heutigen Bekanntgabe gehen die Vorschriften des § 20 Abs. 5 S. 2 Nr. 1 bis 7 CoronaVO ab dem 01.04.2021 den entsprechenden Regelungen der CoronaVO vor.**

### **Begründung**

Nach den jeweiligen täglichen Lageberichten des Landesgesundheitsamts lagen in den vergangenen drei Tagen (27.03. bis einschließlich 29.03.2021) im Landkreis Bodenseekreis Sieben-Tages-Inzidenzen mit einem Wert von über 100 Neuinfektionen mit dem Coronavirus je 100.000 Einwohner vor. Der Lagebericht für den 29.03.2021 lag aufgrund eines technischen Problems beim Landesgesundheitsamt erst am 30.03.2021 vor.

Gemäß § 20 Abs. 7 S. 1 CoronaVO treten im Falle des § 20 Abs. 5 CoronaVO die Rechtswirkungen bei Überschreiten der Sieben-Tages-Inzidenz am zweiten darauffolgenden Werktag nach der ortsüblichen Bekanntmachung ein.

### **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Landratsamt Bodenseekreis, Glärnischstraße 1 - 3, 88045 Friedrichshafen erhoben werden.

Friedrichshafen, 30.03.2021

Lothar Wölfle  
Landrat